

§ 8 **Beim Tragen der Narrenkleider ist besonders zu beachten:**

- alle Narren tragen **schwarze** Schuhe
- der Hansel trägt weiße Handschuhe und die Narrenwurst in der rechten Hand; Brezelstecken und Orangen-netz werden links getragen.
- der Schantle trägt einen weißen Rollkragenpullover und weiße Hand-schuhe, der Schirm wird rechts und der Korb links getragen.
- die Gretel trägt weiße Handschuhe und den Korb in der linken Hand.
- die Raupe trägt braune Handschuhe und einen braunen Rollkragen-Pullover. Das Blatt wird rechts und der Korb links getragen.
- Brezelstecken und Narrenwurst sind keine Fecht- oder Schlaginstrumente.

§ 9 Fehlverhalten eines Narren kann zu dessen Ausschluss von Veranstaltungen führen. Hanselboss, Präsident oder Vizepräsident sprechen diesbezügliche Verwarnungen oder den Ausschluss aus. In allen Fragen der korrekten Bekleidung des Kleidlesträgers entscheidet der Hanselboss in Rücksprache mit dem Präsidenten.

§ 10 Jeder Eigentümer eines Narrenkleides ist zur Mitgliedschaft in der Raupenzunft verpflichtet. Jedes Kleid sollte an den öffentlichen Veranstaltungen der Zunft teilnehmen. Schlechtes Wetter soll dabei kein Hinderungsgrund sein.

28. November 2007
Raupenzunft Seedorf e. V



RAUPENZUNFT SEEDORF

Kleiderordnung

- § 1 Die Kleiderordnung und die Verhaltensregeln der Raupenzunft Seedorf e.V. regeln die Verpflichtung der Satzung, die Fasnacht und die Fasnachtsbräuche als bodenständige Volkskultur zu erhalten, deren Weiterführung zu sichern und auf eine geordnete angemessene Ausübung ohne Übergriffe zu achten. Sie gelten für die offiziell zugelassenen Narrenkleider der Zunft:
Hansel, Schantle, Gretel und Raupe sowie Benner-Rössle.
- § 2 Die Seedorfer Narrenkleider müssen in ihrer ursprünglichen Form und Ausführung erhalten bleiben. Als Vorlage dienen die Gründerhansel. Die Abänderung ist grundsätzlich nicht gestattet. Abweichungen beim Zuschnitt, bei der Bemalung des Kleides oder der Maske, bei der Anfertigung und Anbringung der Glocken sowie deren Anzahl (42) sowie bei der Ausbildung des Kopfschmuckes werden der Überlieferung widersprechend abgelehnt.
Die Raupenzunft ermöglicht die Herstellung von Kinderkleidern. Der Erwerb ist nur komplett mit Maske möglich. Ab dem Schulalter sollen Kinder die Maske tragen.
- § 3 Ein von Komitee bestimmtes Prüfgericht entscheidet in Fragen der Anfertigung des Narrenkleider nach traditionellen und künstlerischen Gesichtspunkten und verfügt die Festlegung über die Zulassung oder Nichtzulassung eines Narrenkleides. Jedes Narrenkleid erhält nach der Abnahme eine Registriernummer, die das Kleid als Original Seedorfer Narrenkleid ausweist und zur Teilnahme an allen Veranstaltungen der Raupenzunft Seedorf berechtigt.

Verhaltensregeln

- § 4 Die Registriernummer ist an vorbestimmter Stelle zu tragen und Komitee-Mitgliedern auf Verlangen vorzuzeigen. Ort und Zeitpunkt der Abnahme wird von der Raupenzunft bestimmt.
Narrenkleider ohne Registriernummer sind von der Teilnahme an Veranstaltungen der Raupenzunft ausgeschlossen.
- § 5 Jeder Träger eines Narrenkleides hat sich nach § 9 der Satzung der Raupenzunft Seedorf e. V. so zu verhalten, dass er das Ansehen der Raupenzunft fördert und nicht schädigt.
Bei Umzügen hat sich der / die Kleiderträger/in den Anweisungen des Präsidenten oder des Hanselboss sowie deren Vertreter Elferrat oder Gruppenführer zu fügen. Zuschauer oder andere Teilnehmer dürfen durch das Verhalten der Kleidlesträger weder belästigt noch beleidigt werden. Insbesondere ist die Aufstellungsordnung während des ganzen Umzuges einzuhalten.
- § 6 Um Ruhestörungen zu vermeiden, ist das Geschell nach Einbruch der Dunkelheit in gediegener ruhiger Weise zu tragen. Ab 22 Uhr ist das Geschell abzulegen.
- § 7 Jeder Kleidlesbesitzer ist für die korrekte Bekleidung und Einhaltung der Verhaltensregeln selbst verantwortlich und hat dies im Fall der Weitergabe des Kleides durch gewissenhafte Information der Trägers sicherzustellen.